

# Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \*

Vom 8. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g<sup>bis</sup> und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981<sup>1)</sup> und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988<sup>2)</sup> zum Sachversicherungsgesetz,

beschliesst:

## 1 Allgemeines

### § 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und dem Präventions- und Interventionsbeitrag jeweils ein Zuschlag erhoben. \*

<sup>2</sup> Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

<sup>4</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

### § 2 Tarifierung

<sup>1</sup> Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis. \*

<sup>2</sup> Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben. \*

<sup>3</sup> Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 29.723, SGS [350.111](#)

### **§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \***

<sup>1</sup> Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt. \*

<sup>2</sup> Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das gesamte Gebäude festgelegt. \*

<sup>3</sup> Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

<sup>4</sup> Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

### **§ 4 Einzelrisikobewertung**

<sup>1</sup> Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m<sup>2</sup> werden die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet. \*

<sup>2</sup> Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

## **2 Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \***

### **§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung**

<sup>1</sup> Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

## § 6 Betriebszuschlags-Sätze

<sup>1</sup> Die Betriebszuschlags-Sätze werden je CHF 1'000 des Versicherungswertes festgelegt.

<sup>2</sup> Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

<sup>3</sup> Nach Abzug allfälliger Rabatte dürfen der Zuschlag zur Prämie CHF --.19 und der Zuschlag zum Präventions- und Interventionsbeitrag CHF --.08 je CHF 1'000 Versicherungswert nicht unterschreiten. \*

## § 7 Rabatte

<sup>1</sup> Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

<sup>2</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

## § 8 Sonderzuschläge

<sup>1</sup> Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

<sup>2</sup> Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu CHF 5.04 und für Präventions- und Interventionsbeiträge bis zu CHF 1.96 je CHF 1'000 Versicherungswert betragen. \*

<sup>4</sup> Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

## 3 Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutau- rifizierung.

<sup>3</sup> Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisionsschätzungen ange- wandt.

### § 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement vom 13. September 1990 <sup>1)</sup> über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

1) GS 30.369, SGS 350.112

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0458
20.09.2017	01.01.2018	Erlasstitel	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3	Titel geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Titel 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 8 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 1	Name und Inhalt ge- ändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 2	eingefügt	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 3	eingefügt	Gs 2017.090

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2011	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0458
Erlasstitel	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 1 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3	20.09.2017	01.01.2018	Titel geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 4 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Titel 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 6 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 8 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Anhang 1	20.09.2017	01.01.2018	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
Anhang 2	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090
Anhang 3	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090

## Anhang 1 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen:

### Betriebsklassen und Zuordnung

Gemäss § 5 des Reglements über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen vom 9. Februar 2011 werden die Gebäude folgenden Betriebsklassen zugeordnet:

#### Betriebsklasse 1

Die nicht in den Betriebsklassen 2 - 8 aufgeführten Gebäude werden in der Betriebsklasse 1 eingestuft und erhalten in der Regel keine Zuschläge.

#### Betriebsklasse 2

Autoeinstellhallen und Parkhäuser, öffentliche  
 Autoeinstellhallen, private (über 20 Autos)  
 Badehäuser, Bootshäuser  
 Baumaschinen- und LKW-Einstellhallen  
 Bergbau-, Steinbrüche-, Gruben-Betriebe  
 Bus- und Postauto-Depots  
 Elektrobetriebe  
 Ferien- und Wochenendhäuser  
 Ferienheime  
 Forstwirtschaftsgebäude, Jagdhäuser  
 Fotografische Betriebe  
 Gartenhäuser, Pavillons, Kleingerätemagazine, Schöpfe  
 Gärtneergebäude  
 Jugendherbergen, Pfadfinderheime, Touristen- und Skihäuser  
 Kantinen- und Wohlfahrtsgebäude  
 Kinderheime  
 Kläranlagen  
 Klubhäuser  
 Kunststeine, Zement- und Gipswaren, Herstellung  
 Läden mit Verkaufsfläche von 100–200 m<sup>2</sup>  
 Lager mit Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 5  
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Büros, Handelsteil, Werkstätten, mit Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten  
 Lokomotiv- und Tramdepots  
 Mastbetriebe  
 Nahrungsmittel und Getränke, Herstellung  
 Pensionen  
 Restaurants, Gasthöfe, ohne Gästebetten  
 Scheunen, Ställe  
 Schwimmbäder, Hallenbäder, Badeanstalten, Saunas

Spenglereien, Sanitärbetriebe  
 Sporthallen, Mehrzweckgebäude, Tennishallen  
 Stellwerke  
 Tagesheime, Tierheime, Tierfarmen, Kleintierställe, Bienenhäuser, Ställe, Gewächshäuser  
 Tribünen  
 Wagenremisen, Schöpfe  
 Waldhütten  
 Wasserversorgung, Pumpwerke  
 Wohngebäude mit Gastgewerbe  
 Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, mit Brandmauer; Nebenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten

#### Betriebsklasse 3

Asylantenheime  
 Autoservice- und Tankstellengebäude  
 Blechverarbeitung  
 Buchbindereien, Ausrüstereien  
 Chemische Reinigungen mit Stoffen der Gefährlichkeitsklassen F 3–F 6  
 Dachdeckerbetriebe  
 Druckereibetriebe  
 Elektronik, Herstellung und Reparatur von elektronischen Anlagen  
 Elektrische Energie, Erzeugung, Übertragung und Verteilung  
 Erziehungsheime, Besserungsanstalten  
 Feinmechanik, Kleinapparatebau, optische und medizinische Instrumente  
 Gasthöfe und Hotels bis zu 20 Gästebetten  
 Heizungs-, Lüftungs-, Klimainstallationen  
 Kasernen  
 Kleider, Herstellung  
 Läden, mit Verkaufsfläche über 200 m<sup>2</sup>  
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe, mit Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten; mit Büros, Handelsteil, Werkstätten, ohne Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten  
 Lederherstellung, Gerbereien, Färbereien, ohne Verwendung feuergefährlicher Stoffe  
 Malereibetriebe, ohne Spritzanlage  
 Mechanikerwerkstätten  
 Metallbaubetriebe, Schlossereien  
 Musikinstrumentenbau  
 Röstereien, Räuchereien, Brennereien  
 Strafanstalten  
 Schützenhäuser  
 Telefonzentrale  
 Trafostationen

Uhren-, Bijouterieartikel, Herstellung  
 Wäsche, Herstellung  
 Werbezentralen  
 Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, ohne Brandmauer; Nebenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten.  
 Zeughäuser, ohne Werkstattgebäude

#### **Betriebsklasse 4**

Baugeschäfte, Baumagazine und Werkhöfe  
 Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 6–F 4  
 Chemische Reinigungsanstalten, mit Stoffen der Gefährlichkeitsklassen F 1 und F 2  
 Fernheizungen, Kesselhäuser  
 Futtermittel, Herstellung  
 Gasthöfe und Hotels mit mehr als 20 Gästebetten  
 Gewächshäuser  
 Glas, Glaswaren, Herstellung  
 Güterabfertigungsgebäude  
 Handels- und Warenhäuser, Einkaufszentren  
 Holzspielwaren, Herstellung  
 Kehrlichtverbrennung und -verwertung  
 Kerzen, Herstellung  
 Kinos, Theater  
 Kursäle, Kasinos  
 Lager, Magazine, mit Produkten der Gefährlichkeitsklassen F 4 und F 3  
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe, ohne Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten; landwirtschaftliche Gebäude mit Büros, Handelsteil und Werkstätten; Aussenhöfe, ohne Brandmauer, ohne Löschposten  
 Malereibetriebe, mit Spritzanlagen  
 Maschinen-, Apparatebau  
 Metallgewinnung und Rohmetallverarbeitung, Giessereien  
 Papier, Karton, Herstellung und Verarbeitung  
 Seifen und Waschmittel, Herstellung  
 Tabak, Verarbeitung  
 Tanzlokale, Spiellokale, Diskotheken, Jugendhäuser  
 Textilgewebe, Herstellung  
 Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, Nebenhöfe ohne Brandmauer und ohne Löschposten  
 Zement, Kalk, Gips, Herstellung  
 Ziegelei, Grobkeramik

#### **Betriebsklasse 5**

Asphaltverarbeitung, Dachpappe, Herstellung  
 Bau und Reparatur von Fahrzeugen (Karossiers, Spenglereien, Spritzereien, Autoreparatur-Werkstätten)  
 Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 3  
 Fournier- und Spanplattenfabrikation  
 Gras-, Obst-, Getreide-Trocknungsanlagen  
 Holzbearbeitungsbetriebe (Schreinereien, Zimmereien)  
 Holzstoffe, Zellulose, Herstellung  
 Kautschuk- und Gummiwaren, Herstellung und Verarbeitung  
 Kunststoffprodukte, Herstellung und Verarbeitung  
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe; Nebenhöfe, ohne Brandmauer, ohne Löschposten  
 Lederherstellung, Färbereien, Gerbereien, mit Verwendung feuergefährlicher Stoffe  
 Metallveredelung, Metallüberzüge und Verzinkereien (Galvanik)  
 Möbelfabriken  
 Sägereien  
 Speisefett und Speiseöl, Herstellung

#### **Betriebsklasse 6**

Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 2  
 Gas, Flüssiggas, Erzeugung und Verteilung  
 Getreidemühlen  
 Lager, mit Produkten der Gefährlichkeitsklassen F 2 und F 1  
 Munitionsmagazine  
 Komprimierte Gase (Spraydosen), Herstellung

#### **Betriebsklasse 7**

Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 1

#### **Betriebsklasse 8**

Lagergebäude, mit explosiven Stoffen und Waren  
 Spreng- und Feuerwerkskörper, Herstellung  
 Sprengstoff, Herstellung  
 Vorbehalten bleibt die Tarifierung, die bei einer Mischnutzung, bei der Einzelrisikobewertung nach SIA-Dokumentation 81 sowie bei Sonderrisiken zur Anwendung gelangt (vgl. §§ 3, 4, 5 und 8 des Reglementes über den Prämienzuschlags-Tarif).

**Anhang 2 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen****Betriebszuschlags-Sätze**

## Zuschläge zu Prämie

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je CHF 1'000 des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,19
3	0,39
4	0,65
5	0,97
6	1,94
7	3,24
8	4,54

## Zuschläge zu Präventions- und Interventionsbeiträgen

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je CHF 1'000 des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,08
3	0,15
4	0,25
5	0,38
6	0,76
7	1,26
8	1,76



**Anhang 3 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen****Rabatte für schadenverhütende Massnahmen**

<sup>1</sup> Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden für die Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen folgende Rabatte gewährt:

<i>Massnahmen:</i>	<i>Rabatt</i>
a. Sprinkleranlagen	
Vollschutz	bis 40%
wirksamer Teilschutz	bis 30%
(Rabatt nach geschütztem Gebäudeanteil)	
b. Brandmelde- und Gasmeldeanlagen	
Vollschutz	25%
wirksamer Teilschutz	15%
c. Wächterdienst	5%
(min. 2 Ronden pro Nacht)	
d. Betriebsfeuerwehr	bis 20%
e. Brandabschnittbildung	bis 20%
f. Andere wirksame Massnahmen	
Rabatt je nach Nutzen	bis 20%

<sup>2</sup> Die Rabatte sind kumulierbar. Maximal kann ein Rabatt von 70% gewährt werden.